

## **Antragsprüfung und die baufachliche Prüfung gemäß VVG zu § 44 LHO**

**Die Antragsprüfung und die baufachliche Prüfung** gemäß VVG zu § 44 LHO werden häufig verwechselt bzw. vermischt. Hintergrund sind zum einen die teilweise gleichen Prüfunterlagen sowie ähnlichen Prüfungsinhalte, die sich allerdings in Prüffart, Umfang und Tiefe deutlich unterscheiden. Daher sollen in der Folge die Prüfungen erläutert und Unterschiede verdeutlicht werden.

### Baufachliche Prüfung:

Die baufachliche Prüfung dient im ersten Schritt dazu, die voraussichtlichen Ausgaben der Gesamtmaßnahme zur jeweiligen Leistungsphase gem. HOAI bei Baumaßnahmen festzustellen. Sie kann, im Gegensatz zur Antragsprüfung, von den Kommunen erbracht werden. **Im Rahmen der baufachlichen Prüfung findet die gesetzlich vorgeschriebene Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Konstruktion sowie die der Angemessenheit der Kosten statt.**

### Antragsprüfung:

Die Antragsprüfung hingegen ist entgegen der baufachlichen Prüfung zwingend von der Bewilligungsbehörde zu erbringen, benötigt teilweise die gleichen Unterlagen wie die baufachliche Prüfung. Hierzu zählen ein Bau- und / oder Raumprogramm, ein Finanzierungsplan, Baupläne, Kostenberechnungen und Bauzeitenpläne sowie einen Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen. **Diese Unterlagen werden aber im Rahmen der Antragsprüfung vor dem Hintergrund Angemessenheit der Zuwendung, dem Zweck sowie der zeitlichen Umsetzung bewertet.** In Abgrenzung zur baufachlichen Prüfung findet hier bspw. keine Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung sowie der Angemessenheit der Kosten statt.

An dem Beispiel der Angemessenheit der Kosten (baufachliche Prüfung) und Angemessenheit der Zuwendung ist gut zu erläutern, warum nach außen eine Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Prüfungen oder Prüfinhalten besteht. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Kosten werden diese rein vor dem Hintergrund des kalkulierten Preises bewertet. In der darauffolgenden Prüfung der Angemessenheit der Zuwendung findet eine Bewertung hinsichtlich der Erreichung des Zweckes statt. Beispielhaft kann hierbei der Erwerb eines Grundstücks betrachtet werden. Zwar kann ein Grundstück zu einem angemessenen Preis erworben worden und im Rahmen der baufachlichen Prüfung entsprechend bewertet worden sein. Allerdings kann er hinsichtlich des Zweckes nicht angemessen sein, da der Fördergegenstand nur 10 % des Grundstücks benötigt. Hier wäre im Rahmen der Angemessenheit der Zuwendung im Rahmen der Antragsprüfung 90 % des Grundstückspreises aus den Kosten herauszurechnen. Zur Bewertung werden entsprechend bei der baufachlichen Prüfung und der Antragsprüfung die gleichen Unterlagen benötigt.

Welche Unterlagen der baufachlichen Prüfung im Rahmen der Antragsstellung ebenfalls bewertet werden und notwendig für dieses sind, kann den folgenden Abbildungen entnommen werden.

# 1. Was wird geprüft? - Prüfinhalte gem. LHO / Richtlinie

Abbildung 1: Verhältnis von baufachlicher Prüfung zu Antragsprüfung

Baufachliche Prüfung und Zuständigkeit (Nr. 6 VVG zu § 44 LHO)	Antragsprüfung und Zuständigkeit (Nr. 3 VVG zu § 44 LHO)
<b>Prüfunterlagen gem. Nr. 6 VVG zu § 44 LHO</b>	<b>Prüfunterlagen gem. zu Nr. 3 VVG zu § 44 LHO</b>
<i>Diese Unterlagen werden bei Bauprojekten ebenfalls für die baufachliche Prüfung benötigt, um das Prüfziel zu erreichen (keine explizite Benennung im Rahmen der baufachlichen Prüfung in VVG).</i>	Antragsformular / Antragsvordruck Projektbeschreibung (keine explizite Benennung in VVG)
Bau- und/oder Raumprogramm Finanzierungsplan Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen Kostenschätzung gem. DIN 276 (LPH 2 HOAI nur im Rheinischen Revier) Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens Bauzeitenplan	<i>Diese Unterlagen werden bei Bauprojekten ebenfalls für die Antragsprüfung benötigt, um das Prüfziel zu erreichen (keine explizite Benennung im Rahmen der Antragsprüfung in VVG).</i>
<b>Prüfinhalt / Prüfumfang gem. Nr. 6 VVG zu § 44 LHO</b>	<b>Prüfinhalt / Prüfumfang gem. Nr. 3 VVG zu § 44 LHO</b>
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion	Notwendigkeit der Zuwendung
Angemessenheit der Kosten	Angemessenheit der Zuwendung
	Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht)
	Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
	Einhaltung der förderpolitischen Ziele
<b>Prüfziel ergibt sich aus Nr. 2 &amp; 3 VVG zu § 44 LHO</b>	<b>Prüfziel ergibt sich aus Nr. 2 &amp; 3 VVG zu § 44 LHO</b>
Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtausgabe der Maßnahme	Ermittlung des Zuwendungszwecks
	Ermittlung des erheblichen öffentlichen Interesses
	Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Vertretbarkeit
	Ermittlung von Folgekosten für die öffentliche Hand
	Ermittlung und Bewertung der Umsetzungs- und Projektrisiken
	Ermittlung der Einhaltung der Subsidiarität (vorzeitiger Maßnahmebeginn)

## 2. Welche Unterlagen benötigt Dezernat 35.3 zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie des Zuwendungszwecks? – Unterlagen und Prüfziele

Gem. Richtlinie sind die Antragunterlagen in einer Bearbeitungstiefe gem. LPh 2 HOAI vorzulegen ([https://www.gesetze-im-internet.de/hoai\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/)).

Für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen baufachlichen Prüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtausgaben der Maßnahme sind Checklisten des Dez 35.6 heranzuziehen (siehe Anlagen). Da diese Unterlagen im Falle einer baufachlichen Prüfung durch die Kommune oder Dez. 35.6 zu erstellen sind, entsteht dem Antragstellenden kein Mehraufwand durch Antragsprüfung von Dezernat 37 / 35.3.

Die Antragsunterlagen müssen durchweg sinnvoll aufeinander abgestimmt, plausibel, fehlerfrei und selbsterklärend ein. Diese Anforderungen ergeben sich schlicht aus der Notwendigkeit im Rahmen der baufachlichen Prüfung und der Antragsprüfung. Sie gehen auf keine rechtliche Grundlage zurück. Redundanzen und unzureichend beschriftete Unterlagen sowie unübersichtliche Pläne erschweren und verlängern den Prüfprozess. Der jeweilige Maßstab der Planwerke sowie die Detailtiefe hängen maßgeblich von der Komplexität des Projektes ab. Grundsätzlich gilt auch hier: die Pläne müssen gut lesbar und in sich schlüssig sein.

Abbildung 2: Prüfziele und vorzulegende Unterlagen

**Vorzulegende Unterlagen zur Antragsprüfung gem. Nr. 3 & 6 VV zu § 44 LHO i.V.m. der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in NRW**

<b>Baufachliche Prüfung (Zuständigkeit: Kommune / Dez. 35.6)</b>		<b>Antragsprüfung (Zuständigkeit: Dez. 37 / 35.3)</b>	
Prüfziel: Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtausgabe der Maßnahme		Prüfziele: Siehe unten	
Bei Baumaßnahmen sind analog zu Nr. 6 der VV zu § 44 LHO auf Basis der LPH 2 der HOAI 2021 folgende Unterlagen vorzulegen:		Bei Baumaßnahmen werden auf den nach Nr. 6 der VV zu § 44 LHO auf Basis der LPH 2 der HOAI 2021 vorzulegenden Unterlagen folgende Prüfziele ermittelt:	
1	Antragsformular für Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	⇒	Zuwendungszweck, Ermittlung des erheblichen öffentlichen Interesses
2	Abgestimmtes Bau- und/oder Raumprogramm	⇒	Zuwendungszweck, Ermittlung des erheblichen öffentlichen Interesses
3	Lageplan und Auszug aus der Flurkarte	⇒	Zuwendungszweck
4	Erläuterungsbericht der Baumaßnahme mit Beschreibung des Hochbaus, der Freianlage und der TGA Gewerke	⇒	Zuwendungszweck, Ermittlung des erheblichen öffentlichen Interesses
5	Vermaßtes Planungskonzept/Vorplanung je nach Art und Größe des Objektes	⇒	Zuwendungszweck, Zuwendungsfähige Ausgaben
6	aktuelle Bestandspläne (bei Umbauten/Erweiterungen)	⇒	Zuwendungszweck
7	Kostenschätzung bis zur 2. Ebene nach DIN 276 mit Berechnung der Mengen von Bezugseinheiten der Kostengruppen (z.B. nach DIN 277 Teil 3)	⇒	Zuwendungsfähige Ausgaben, Ermittlung von Folgelasten für die öffentliche Hand
8	Flächenberechnung und Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (BRI) nach DIN 277, getrennt für Neu- und Umbaubereiche	⇒	Zuwendungsfähige Ausgaben
9	Terminplan für den Planungs- und Bauablauf	⇒	Ermittlung und Bewertung der Umsetzungs- und Projektrisiken, Ermittlung von Folgelasten für die öffentliche Hand
10	Bericht über den Stand der Vorverhandlungen der Genehmigungsfähigkeit je nach Bedarf /Gebäudeart z.B. Brandschutz, Denkmalpflege, Bodengutachten	⇒	Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Vertretbarkeit, Ermittlung und Bewertung der Umsetzungs- und Projektrisiken